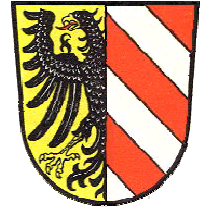




Satzung

Verein Nürnberger Privatkegler e. V.



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Nürnberger Privatkegler e.V. (im nachfolgenden Text vereinsintern VNP genannt) und hat seinen Sitz in Nürnberg.

Der VNP verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung."

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der VNP ist eine freiwillige Vereinigung der Privatkegelklubs in und um Nürnberg, die sich dem Kegelsport verschrieben haben.
2. Der Verein richtet Punkt- und Pokalrunden sowie Stadtmeisterschaften aus.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet Vereinsmittel ausschließlich zu satzungsmäßigen Zwecken.
4. Die Mitgliedsvereine erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Die Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Privat-, Betriebs-, Sportkegelklubs und Vereine werden, die sich verpflichten, bei keinerlei Kämpfen der vom DKB bzw. dessen Organen angesetzten Terminen teilzunehmen (Nicht untersagt ist jedoch die Teilnahme von einzelnen Spieler/innen für das **Kegelsportabzeichen, sowie die Teilnahme von Kegler/innen, die im Besitz eines DKB Passes mit den Hinweis "Breitensport" sind, auch an anderen DKB - Wettbewerben**).
2. Die Mitgliedsvereine müssen nicht im Vereinsregister eingetragen sein. Sie werden gegenüber dem VNP durch Bevollmächtigte vertreten.
3. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand des VNP zu beantragen. Über die Aufnahme des Antrages entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft beginnt jeweils vor einer Spielsaison und mit Anerkennung der Satzung des VNP.
5. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung. Bei Einspruch entscheidet die Vorstandschaft.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch schriftliche Kündigung

Ein Kegelklub kann zum Ende einer Spielsaison ausscheiden. Dies muss schriftlich spätestens vor Beginn der Jahreshauptversammlung dem Vorstand des VNP vorliegen.

- durch Auflösung des Kegelklubs

Ein Informationsschreiben diesbezüglich muss an den Vorstand des VNP gerichtet werden.

Bei Auflösung eines Kegelklubs während der laufenden Spielzeit, werden bereits entrichtete Startgelder nicht mehr zurückbezahlt.

- durch Ausschluss aus dem VNP

„Ein Mitglied (= Kegelklub) oder ein einzelnes Mitglied eines Kegelklubs (=Kegler/in) kann aus dem VNP ausgeschlossen werden, wenn er/es

- a) die satzungsmäßigen Pflichten trotz wiederholter Mahnung nicht erfüllt,
- b) in grober Weise gegen die Satzung oder die Sportordnung verstößt,
- c) durch sein Verhalten den Verein schädigt bzw. geschädigt hat
oder
- d) bei unsportlichen Verhalten gegenüber dem VNP oder anderen Mitgliedern,
- e) aus anderen Gründen, wenn die Fortsetzung der Mitgliedschaft dem VNP bzw. der Mehrheit seiner Mitglieder nicht mehr zugemutet werden kann.

Einen Antrag auf Ausschluss kann die Mitgliederversammlung, **die Vorstandschaft** oder ein Mitgliedsverein stellen. Der Antragsteller ist zur Beweisführung verpflichtet. Der vom Ausschluss Betroffene hat die Möglichkeit zur Anhörung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss hat einstimmig zu erfolgen und ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzustellen. Der Ausschluss wird sofort mit der Zustellung wirksam und hat ein Startverbot im laufenden Spielbetrieb zur Folge. Ein Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Ein Einspruch gegen den durch die Vorstandschaft ausgesprochenen Ausschluss ist innerhalb von vier Wochen schriftlich an den Vorstand zu richten, der diesen auf der nächsten Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorlegt. Über den endgültigen Ausschluss entscheidet dann die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.“

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitgliedsvereine

1. Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet, die Startgelder vor Beginn der Punkte- und Pokalrunde, sowie der Stadtmeisterschaft zu entrichten.
2. Die Vereine verpflichten sich, die Satzung sowie die Sportordnung einzuhalten.

§ 6 Beiträge bzw. Startgebühren

1. Es werden weder Aufnahmegebühren noch Mitgliedsbeiträge erhoben.
2. Für jede Punkte- und Pokalrunde werden Startgebühren erhoben, die jeweils vor der Jahreshauptversammlung festgesetzt werden.

Gebühren für die Stadtmeisterschaft werden jeweils durch die Vorstandschaft festgelegt.

Sollte eine Erhöhung der Startgebühren nicht erforderlich sein, so gilt automatisch die bisherige Höhe der Startgebühr. Die Zahlung erfolgt auf das Konto des VNP.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Jahreshauptversammlung
2. Die Vorstandschaft

§ 8 Die Jahreshauptversammlung

die Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ des VNP und ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.

Jeder Mitgliedsverein hat eine Stimme und diese wird ausgeübt durch ein vom Mitgliedsverein dazu ermächtigtes Mitglied.

1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung muss mindestens einmal jährlich stattfinden und wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und Angabe von Ort und Zeit schriftlich *oder per Email unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen einberufen.*
Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderung der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
„Bei der Vorstandschaft eingereichte Anträge von Vereinsmitgliedern werden nur zur Abstimmung gebracht, wenn ein Vertreter des den Antrag stellenden Mitgliedsvereins bei der Versammlung anwesend ist und den eingereichten Antrag vorträgt.“

Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten.

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Bericht des Kassiers
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung der Vorstandschaft
- e) Entlastung der Kassenprüfer
- f) Anträge und Verschiedenes

Außerdem hat die ordentliche Hauptversammlung alle zwei Jahre die Wahl der Vorstandschaft und der Kassenprüfer vorzunehmen.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlung sind einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn mindestens 1/3 der angeschlossenen Kegelclubs dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

3. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen und von zwei Mitgliedern der Vorstandschaft zu unterschreiben.

§ 9 Die Vorstandschaft

1. Die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte ist Aufgabe des Vorstandes. Dieser übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
2. Die Vorstandschaft des Vereins besteht aus:
 - a) dem 1. Vorstand und Spielleiter
 - b) dem 2. Vorstand und stellvertretenden Spielleiter
 - c) dem Kassier
 - d) dem Schriftführer / in

Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren. Sie bleibt auch nach Ablauf der Periode im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor dem Ende der Wahlperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, das ausgeschiedene Mitglied von sich aus zu ersetzen, bis die folgende Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorgenommen hat. Jedoch ist beim Ausscheiden des

1. Vorstandes sofort eine Neuwahl einzuberufen. Die Amtsdauer eines neu zugewählten Vorstandmitglieds endet mit der Amtsdauer der gesamten Vorstandschaft.

Die gesetzliche Vertretung der Vorstandschaft im Sinne des §26 BGB ist der 1. Vorstand und dessen Vertreter. Jeder ist allein zur Vertretung des VNP berechtigt.

Vor dem Eingehen von Verpflichtungen, die über den allgemeinen Rahmen der täglichen Vereinstätigkeit hinausgehen, hat der einzelne Vertreter die Zustimmung der Vorstandschaft einzuholen.

§10 Die Kassenprüfer

1. Die Hauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Diese haben das Recht jederzeit eine Prüfung der Kasse und Kassenbücher vorzunehmen. Sie sind jedoch verpflichtet, dies mindestens einmal jährlich zu tun. Zur ordentlichen Prüfung müssen beide Kassenprüfer anwesend sein.
2. Die Revisoren fertigen mit dem Kassier einen Revisionsbericht und Kassenbericht an und geben diesen der Hauptversammlung bekannt.
3. Werden bei der Kassenprüfung Mängel festgestellt, müssen diese dem Vorstand sofort bekannt gegeben werden.

§11 Beschlussfassung

1. Beschlüsse der Vorstandschaft und der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes.
2. Jede Beschlussfassung ist schriftlich niederzulegen und durch den Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.
3. Die Niederschrift der gefassten Beschlüsse wird von der Vorstandschaft aufbewahrt und kann auf Anfrage eingesehen werden.

§12 Satzungsänderung

1. Über die Änderung der Satzung entscheidet die Hauptversammlung. Bei der Einladung der Mitglieder sind die zu ändernden Teile der Satzung in der Tagesordnung bekannt zugeben.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4 - Mehrheit der anwesenden Klubs. Jeder Kegelklub hat nur eine Stimme.

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Hauptversammlung kann mit einer 3/4 - Mehrheit bei Mindestanwesenheit von 1/3 der stimmberechtigten Kegelklubs den Verein auflösen.
2. Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das vorhandene Vermögen der Stadt Nürnberg für einen wohltätigen Zweck zur Verfügung gestellt.

§14 Beschwerden, Einsprüche

Über Beschwerden und Einsprüche der Mitglieder des VNP entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

§15 Satzungsänderungen

die durch das Registergericht verlangt, oder die das Finanzamt empfiehlt, kann die Vorstandschaft ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung beschließen.

Änderung der Satzung:
Dezember 2010